



Einsatz am Unterricht beteiligter Personen im Rahmen beratender Unterrichtsbesuche und der Beurteilung der Unterrichtspraxis (BdU)

In Abhängigkeit von Förderschwerpunkt und Unterrichtsetting sind neben den Anwärterinnen und Anwärtern weitere Personen am Unterricht beteiligt. Hierzu zählen z.B. weitere Lehrkräfte, Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, pädagogische Assistentinnen und Assistenten, Schulbegleitungen, Pflegepersonal, Bufdis, FSJ,...

Im Regelfall ersetzen die Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen beratender Unterrichtsbesuche und der BdU hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren, d.h. die Mentorinnen und Mentoren sind an der Durchführung des Unterrichts nicht beteiligt. Das in der Stundentafel für die entsprechende(n) Stunde(n) vorgesehene und von der Schulleitung eingeplante Personal kann von Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen beratender Unterrichtsbesuche und der BdU eingesetzt werden. Sollte eine am Unterricht beteiligte Person ausfallen, kann deren Part situativ auch von weiteren Personen bzw. der Mentorinnen und Mentoren übernommen werden. Bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern sind die Anwärterinnen und Anwärter dafür verantwortlich, einen angemessenen Personaleinsatz zu begründen.

Die alleinige Verantwortung für die Planung und Durchführung des Unterrichts liegt bei den Anwärterinnen und Anwärtern. In der Darstellung der Unterrichtsplanung (schriftlicher Entwurf, mündlicher Vortrag) muss in jedem Fall begründet dargelegt werden, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die im Unterricht eingesetzten Personen in den unterschiedlichen Phasen des Unterrichts haben. Die Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten in der BdU soll den in den beratenden Unterrichtsbesuchen abgebildeten Routinen entsprechen.

Grundsätzlich sind alle an einer BdU Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Schulleitungen weisen die zusätzlich zu den Lehrkräften eingesetzten Personen (Lernbegleiterinnen und Lernbegleitern, pädagogische Assistentinnen und Assistenten, Schulbegleitungen, Pflegepersonal, Bufdis, FSJ,...) im Vorfeld der BdU auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hin, eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung wird von den betreffenden Personen unterschrieben (vgl. Formular Lernbegleiter_Verschwiegenheitserklärung). Dieses verbleibt bei der Schulleitung.